

Untersuchungsrichter.

§ 184

(1) Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt.

(2) Der Präsident des Gerichts kann zur Unterstützung des Untersuchungsrichters Hilfsuntersuchungsrichter bestellen, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens mit Rücksicht auf den Umfang der Sache oder die Schwierigkeit der Ermittlungen zweckmäßig ist. Die Bestellung kann widerrufen werden.

(3) Der Untersuchungsrichter hat die Untersuchungshandlungen, die er nicht selbst vornimmt, zu leiten. Die Hilfsuntersuchungsrichter unterstehen bei der Führung der Geschäfte seinen Weisungen. Im übrigen haben sie die Befugnisse des Untersuchungsrichters. Werden ihre Maßnahmen beanstandet, so entscheidet zunächst der Untersuchungsrichter; erst gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 178.

Amtsrichter als Untersuchungsrichter.

§ 185

Durch Beschluß des Landgerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen. Auf Amtsrichter, welche mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Obere Gerichte.

§ 186

(gegenstandslos)